

# Pressestiftung Baden-Württemberg

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

#### **Pressestiftung Baden-Württemberg**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

### § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) bedürftige Journalisten, deren Familien und Hinterbliebenen. Neben laufender und einmaliger Unterstützung kann dies auch durch die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen geschehen.

Die Stiftung kann außerdem gemeinnützige und mildtätige Zwecke unterstützen

- in der Jugendhilfe
- in der Altenhilfe
- im Gesundheitswesen
- in Wissenschaft und Forschung
- in der Entwicklungshilfe

Dies kann zum Beispiel durch die Förderung von als gemeinnützig anerkannten Organisationen geschehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO (§§ 51 bis 68).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit wider-ruflichen Förderleistungen zu.

## **§ 5 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen umfasst bei der Gründung:

1. Die Ferienwohnung in Bad Reichenhall, Zunftweg 8, 1. Stock.
2. Die Ferienwohnung in Sonthofen, Vordere Burgauffahrt 9.
3. Bundesschatzbriefe im Wert von 100.000 Euro.
4. Inhaberschuldverschreibung Baden-Württembergische Bank AG, 30.000 Euro.

Das Vermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluß des Stiftungsrats kann den Mitgliedern des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale gewährt werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Je ein Mitglied sollen die Landespressekonferenz Baden-Württemberg e.V., der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Journalistenverbandes e.V. und der Verband der Südwestdeutschen Zeitungsverleger e.V. vorschlagen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Jedes Mitglied kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Es muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seine/n Vorsitzende/n, im Fall von dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen erstellen lassen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber ein Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sit-

zung einberufen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden.

Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Sitzungen werden protokolliert und vom Sitzungsleiter sowie einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern von Vorstand und Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Jeweils 3 Mitglieder des ersten Stiftungsrates entsenden die Landespressekonferenz Baden-Württemberg e.V., der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Journalistenverbandes e.V. und der Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V. Die Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied aus, wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag der entsendenden Verbände eine/n Nachfolger/in.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Ein Mitglied des Stiftungsrats kann jederzeit aus wichtigem Grund bei einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsrat und Vorstand abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muß jedoch vorher angehört werden.

Jedes Mitglied kann ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen.

## **§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
- Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)

Der Stiftungsrat soll mindestens ein Mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die der Sitzungsleiter und der Protokollant unterschreiben. Alle Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind darüber in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt oder dies die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert. Der Stiftungszweck und die Gestaltung darf dabei nicht wesentlich verändert werden.

Satzungsänderungen können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 14 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

Der Stiftungszweck kann geändert oder erweitert werden, wenn die Erfüllung des ursprünglichen Zweckes trotzdem nachhaltig gewährleistet erscheint.

Die Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Dafür erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, vor einer Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an solche gemeinnützige Organisationen, die eine weitgehende Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks erwarten lassen. Der Stiftungsrat fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.

### **§ 16 Aufsicht**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2004

Stephan BouraueI  
Geschäftsführer  
Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.

Jürgen Schmitz  
Vorsitzender  
Landespressekonferenz Baden-Württemberg e.V.

Karl Geibel  
Vorsitzender  
Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Journalistenverbandes e.V.